



## **Förderrichtlinie zur Umwandlung von Schottergärten in naturnah gestaltete Vorgärten im Gemeindegebiet Niederzier vom 17.12.2021**

### **1. Zuschusszweck, Fördersumme und Beurteilungsgrundlagen**

- 1) Ziel der Förderung ist es einen Anreiz zu schaffen, Schottergärten insbesondere in Vorgärten von Grundstücken im Gemeindegebiet Niederzier so umzuwandeln, dass diese eine möglichst flächendeckende Vegetation aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser gut versickern lassen.

Die Gemeinde Niederzier stellt hierfür in den Jahren 2022 und 2023 eine Fördersumme von jeweils bis zu 10.000,00 € pro Jahr zur Verfügung.

- 2) Schottergärten sind solche Flächen in Vorgärten von Wohnhäusern, die zu über ca. 80 % mit Schotter und/oder Kies bedeckt sind. Über die Einstufung als Schottergarten entscheidet die Gemeinde Niederzier auf der Grundlage von Fotos und Skizzen oder durch einen Vor-Ort-Termin.

### **2. Fördergegenstand**

Folgende Leistungen sind förderfähig:

- Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug von Schottervorgärten sowie weitere, für die Entsiegelung im Bereich der Schottergärten zu entfernenden Materialien. Lieferung und Einbringung von Mutterboden, Neubepflanzung mit Sträuchern, Stauden und Blühwiesen sowie gärtnerische Dienstleistungen oder gärtnerische Pflanzberatung

### **3. Fördervoraussetzungen**

- 1) Es werden nur Maßnahmen in öffentlich einsehbaren und zur Straßenseite gelegenen privaten Vorgärten und Eingangsbereichen von Privatgrundstücken gefördert. Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück, für die eine Förderung beantragt wird, beträgt 10 m<sup>2</sup>.
- 2) Bei der Neugestaltung von mehreren kleinen Teilflächen im Vorgarten (kleiner 10 m<sup>2</sup>) auf einem Grundstück können die Teilflächen addiert werden.
- 3) Folgende Anforderungen an die Neugestaltung der vom Antrag erfassten Vorgartenfläche sind zu erfüllen:
  - Es ist Mutterboden als Pflanzerde einzubringen.
  - Der versiegelte Flächenanteil der neu gestalteten Fläche darf maximal 10 % betragen.
- 4) Die Umgestaltung des Vorgartens muss eine ökologische Aufwertung aufweisen, um eine Förderung zu erhalten. Dies ist mit der Nutzung von naturnahen Elementen und durch Darlegung eines ökologisch wertvollen Gesamtkonzeptes zu belegen. Dieses ist zuvor mit der Gemeinde Niederzier abzustimmen: Hierfür kann beispielsweise ein

Angebot einer Fachfirma oder eine Auflistung der vorgesehenen / verwendeten Pflanzen / Materialien und / oder eine formlose Gestaltungsskizze (z.B. händisch angefertigt) bei der Gemeinde Niederzier vorgelegt werden. Auf den neu geschaffenen Vegetationsflächen und innerhalb des Bodenaufbaus ist nur die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z.B. Abdichtbahnen und Folien sind unzulässig.

#### **4. Förderhöhe**

- 1) Der Zuschuss wird bewilligt für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2, und zwar für:
  - Flächen von 10 – 35 m<sup>2</sup> i. H. v. pauschal: 350,00 €.
  - Flächen ab 36 m<sup>2</sup> i. H. v. pauschal: 500,00 €.
- 2) Werden pro Antragsteller für mehrere Grundstücke Förderungen beantragt, so kann dem Antrag entsprochen werden, wenn im Zeitraum des Antragsverfahrens (Ziff. 6) von anderen Antragstellern keine weiteren Anträge für Einzelprojekte vorliegen.

#### **5. Zuschussempfänger**

- 1) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers.
- 2) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

#### **6. Antragsverfahren**

- 1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag auf dem Postweg an die Gemeinde Niederzier unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag der Umwandlung von Schottervorgärten und versiegelten Flächen“ dem Grunde nach bewilligt. Pro Antragsteller ist eine Förderung grundsätzlich nur für ein Grundstück möglich. Der Antrag kann jährlich bis zum 31.12 eines jeden Jahres gestellt werden.
- 2) Der Antrag ist auf dem Postweg einzureichen bei der  
  
Gemeinde Niederzier; Rathausstraße 8; 52382 Niederzier

Dem Antrag sind Fotos und eine Skizze beizufügen, die den derzeitigen Stand der Versiegelung zeigen.

#### **7. Bewilligung**

- 1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragseingangs bei der Gemeinde Niederzier.
- 2) Bewilligungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt werden.
- 3) Die Zuschussgewährung erfolgt nach Abschluss der Umwandlungsarbeiten.

- 4) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- 5) Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 6) Bis zum 31.12.2023 beantragte und bewilligungsreife Zuschüsse werden längstens bis zum 31.03.2024 zur Auszahlung bereitgehalten.

## **8. Förderausschluss**

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Die Maßnahme wurde vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe oder der Beginn bzw. die Ausführung in Eigenleistung.
- b) Dieselbe Maßnahme wird bereits nach anderen Vorschriften gefördert.
- c) Die Beseitigung der Schottergartenfläche muss aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften bzw. behördlicher Verfahren durchgeführt werden (z. B. Baugenehmigung).

## **9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis**

- 1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren.
- 2) Folgende Unterlagen sind an die Gemeinde Niederzier zu übersenden:
  - Originalrechnung bzgl. förderfähiger Leistungen gem. Ziff. 2 zzgl. Zahlungsnachweis
  - Fotos zum Zustand nach dem Umbau.
- 3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

## **10. Bedingungen und Auflagen**

- 1) Bedienstete der Gemeinde Niederzier, Abteilung für Bauen und Planen sind berechtigt, nach der Umgestaltung die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen.
- 2) Die nach diesem Programm geförderten Vorgärten sind für einen Zeitraum von 5 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 5 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.